Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 28. Августа 1859. № 97. Freitag, den 28. August 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Warum ist das Meer salzig?

(Schluß.)

Daher haben wir Ursache zu schließen, daß das Meer von allem Anfange her salzig war. Die Reste von Muscheln und anderen oceanischen Organismen belehren uns, daß unmittelbar, nachdem der Grund unserer Gebirge mit Granit gelegt war, daß sofort nach jener frühern Periode, in welcher die primären Felsarten entstanden, die See ein salziges Wasser führte, wie noch jetzt, denn wie hätten sonst jene Muscheln, die wir selbst auf den Spitzen der Alpen finden, oder jene Madreporen, welche ganze Bergzüge erbauten, oder jene Infusorien, deren Reste durch ihre Ausdehnung und Mächtigkeit das Staunen der Geologen erregen, wie hätten sonst alle jene Thierchen die festen Stoffe für ihre Bauten und Häuser erhalten sollen? Ein großer Theil des Erdbodens, welcher von den Menschen mit der Pflugschar durchfurcht wird, ist einzig durch jene „Salze" fruchtbar gemacht worden, welche von den verschiedensten Arten von Seegeschöpfen aus dem Ocean abgeschieden wurden. Ein großer Theil unserer Erde ist auf diese Art entstanden, und jene winzigen Meeresbewohner setzen noch jetzt das Werk fort, welches sie im Anfange der Zeiten begannen. Sobald der Regen Salze der Erde aufgelöst und durch Vermittelung der Flüsse dem Ocean zugesandt hat, so bearbeiten jene treuen und nimmer rastenden Arbeiter dieselben zu Perlen, Muschelschalen, Korallen und anderen kostbaren Sachen. Während sie in dieser Weise gegen die Uebersalzung des Meeres schützen, erweitern sie zu gleicher Zeit das feste Land und verschönern das Leben der Menschen.

In jedem Zweige der Natur findet man solche Ausgleichungen nach unveränderlichen Gesetzen, solch' schöne und herrliche Systeme der Compensation, durch welche die Verrichtungen des großen Mechanismus des All's in der vollkommensten Ordnung erhalten werden.

Woher aber in allem Anfange die Salze des Meeres kamen, das ist eine Frage, welche vielleicht nie von irgend einem Forscher genügend wird beantwortet werden; für uns reicht es aber hin, daß sie, gleich dem Wasser und dem Granit aus Substanzen bestehen, welche, wenn zurückgeführt auf ihren einfachen Zustand, größtentheils als rein gasige oder flüchtige Stoffe der einen oder der andern Art befunden werden. So sagen wir zwar, daß der Granit im Allgemeinen aus Feldspath, Glimmer und Quarz bestehe, aber diese drei Mineralien sind aus einer Verbindung mehr oder minder flüchtiger Stoffe mit Sauerstoffgas entstanden. Eisen, von dem sich in ihm nur eine Spur findet, ist der einzige Bestandtheil, welcher in seinem einfachen Zustande nicht gasartig oder flüchtig ist. Wurde aber ursprünglich Feldspath, Glimmer und Quarz, jedes für sich geschaffen und dann unter einander gemischt durch irgend eine mächtige Gewalt, oder gingen sie gleich aus der chaotischen Masse als Gemisch in granitischer Form hervor?

Das Seewasser besteht aus Sauerstoff und Wasserstoff, nnd seine Salze, gleich dem Granit, ebenfalls aus Gasen und flüchtigen Metallen. Ob aber die Bestandtheile des Seewassers, gleich denen der Urgebirge, sofort bei der Schöpfung in ihrem Gemisch vorhanden waren, oder ob die See „im Anfang" süß war und erst durch irgend einen nachfolgenden Proceß salzig wurde, das ist für unsere Zwecke nicht wesentlich.

Noch eine andere Frage ist aufgeworfen, welche sich unmittelbar auf das bezieht, was bereits bezüglich der Dünste gesagt wurde, welche den Salzen der See in dem erhabenen System des irdischen Organismus zugewiesen sind.

Nach einer Abhandlung des Professor Chapman vom University-College zu Toronto: „Ueber den Zweck der Salzverhältnisse des Meeres", existiren diese lediglich deshalb, „um die Verdunstung zu regeln." Um seine Hypothese zu beweisen, zeigt er durch eine einfache, aber sinnreich geleitete Reihe von Experimenten, daß, um je salziger das Wasser, um desto langsamer die Verdunstung an seiner Oberfläche vor sich geht, und daß Wasser, welches einen Salzgehalt besitzt, der dem mittlern des Meeres gleich ist, in 24 Stunden 0,54 Procent weniger verdunstet, als süßes.

Wohl aber erblicken wir in den Experimenten des Professors Chapman die Morgendämmerung einer erweiterten Kenntniß jener merkwürdigen Compensationen, welche wir so oft anstaunten und bewunderten, während wir die Wunder der Tiefe zu erforschen bemüht waren. Indem die Passatwinde die von den tropischen Meeren emporgestiegenen Dünste dem Festlande zuführen, wird der Proceß der fernern Verdunstung gehemmt, denn das zurückbleibende Wasser ist salziger geworden und verdunstet daher langsamer. So mögen die Salze der See durch Hemmung der Verdunstung die zu starken, Ueberflutungen veranlassenden, Regengüsse in den Niederschlagsregionen verhindern. Aber auf der andern Seite wieder: wenn die verdunstende Oberfläche salziger und salziger würde, so würden die Winde keine Dünste mehr von derselben hinwegführen können, denn, je salziger die Oberfläche, desto träger die Verdunstung. Aber auch hier tritt wieder die Compensation ein und zwar die ausgezeichnetste, so daß die Trockniß, die Hungersnoth, welche in Folge der Salze

des Meeres entstehen könnte und wahrscheinlich entstehen würde, verhütet und verhindert wird. Wären nämlich die Salze des Meeres leichter, als das Wasser, anstatt daß sie schwerer sind, so würden sie, nachdem sie das mit ihnen verbundene Wasser an die Atmosphäre abgeben, um weit entfernte Länder zu tränken, auf der Oberfläche bleiben, hier eine Decke bilden und die Winde über sie dahin streichen, ohne Feuchtigkeit aufzunehmen.

So sehen wir also die Salze des Meeres, sehen die Muschelthiere, die mikroskopischen Polypenthiere der oceanischen Tiefen in einem ganz neuen Lichte. Nicht mehr dürfen wir sie als Dinge und Wesen betrachten, welche wenig mit der Harmonie des Weltalls zu schaffen haben. Im Gegentheil sehen wir in ihnen die Principien der wundersamsten Compensation in dem System des oceanischen Kreislaufes. Wir dürfen sie in gewisser Beziehung sogar als Regulatoren des Klima's in Erdgegenden betrachten, welche weit, sehr weit von ihren Wohnsitzen entfernt sind. Es muß uns mit Staunen und Anbetung erfüllen, wenn wir bedenken, daß jene winzigen Thierchen während sie Riesenwerke in dem beständigen Sommer der Tropengegenden aufbauen, gleichzeitig anderen, weit entfernten Landschaften von ihrem Ueberflusse Wärme zusenden und die strenge Kälte der polarischen Winter mildern.

(Familien-Journ.)

Ueber die Ernährung der Hühner.*)

Pflanzen- und Thierstoffe der verschiedensten Art sind die natürlichen Nahrungsmittel der Hühner und ein Abwechseln mit diesen Nährstoffen ist ihrer Natur am zuträglichsten. Getraidekörner, Gras, Grünfutter aller Art, Abfälle aus Garten und Küche, Insekten und Würmer sind ihnen zur Nahrung dienlich. Unter den Körnern bilden Gerste und Mais das nahrhafteste Futter, das man ihnen am zweckmäßigsten entweder zerquetscht oder in Wasser aufgequellt giebt. Wo die Hühner nicht Gelegenheit haben, sich grünes Futter selbst zu verschaffen, muß man ihnen zuweilen zu ihrer Erfrischung grüne Gewächse, z. B. Salat, Kohlarten, Gras 2c. vorlegen, die zu ihrem Wohlbefinden wesentlich beitragen. Rohes und gekochtes kleingehacktes Fleisch fressen sie mit dem herrlichsten Appetit und viele französische Hühnerzüchter füttern ihre Hühner während des Winters mit dem kleingehackten gekochten Fleisch gefallener Thiere. Regenwürmer und Insektenlarven sind ihre Lieblingsspeise und die Maikäfer lieben sie so sehr, daß sie sich leicht krank daran fressen, wenn ihnen ein zu reichliches Maß davon zu Gebote steht.

Ein Gemenge von gekochten zerdrückten Kartoffeln und Gerstenschrot ist ein sehr zu empfehlendes Futter. Im Winter kann man den Hühnern als gesundheitsdienlich gekochtes kaltes Sauerkraut geben, auch sind ihnen dann getrocknete und vor der Fütterung in lauwarmem Wasser aufgequellte Ebereschenbeeren sehr dienlich. Um sie an dieses Futter zu gewöhnen hängt man die Ebereschentrauben im Herbst an Fäden büschelweise an einem ihnen zugänglichen Orte auf, wo sie dann die Beeren nach und nach abfressen. Auch während der Mausezeit, wo die Hühner nicht legen, müssen sie gut gefüttert werden, besonders zu Ende derselben mit Gerste, Buchwaizen 2c., um ein baldigeres und fleißigeres Eierlegen zu bewirken. An der Körnerfütterung kann einigermaßen dadurch etwas gespart werden, daß man die Gerste schroten läßt, mit Wasser anrührt und eine Art von Teig daraus bildet.

Eine fortdauernde Fütterung mit Getreidekörnern und anderen Pflanzenstoffen würde der Natur der Hühner nicht zusagen, wenn sie nebenzu nicht Gelegenheit hätten, sich in großen Wirthschaftshöfen, auf Düngstätten, in Gärten und Feldern durchs Aufsuchen von Insekten, thierische Nahrung zu verschaffen. Da es den Hühnern in unserem nördlichen Klima im Winter oft längere Zeit an solchen Nährmitteln fehlt, so macht man, um der Natur der Hühner zu genügen und zugleich sehr bedeutend am Körnerfutter zu ersparen, sogenannte **Wurmgruben**, worin Insektenlarven erzeugt werden. Eine hierzu ausgeworfene Grube wird ungefähr 5 bis 6 Zoll hoch mit kurzem Strohgehäcksel angefüllt, auf diesem kommt eine Lage Pferdemist und auf diesen eine Schicht Dammerde, auf welche man Blut, Eingeweide von Thieren, schlechtes Fleisch, Trester und andere Stoffe bringt, bis die Grube gefüllt ist. Nun wird eine Bedeckung von Brettern und schweren Steinen daraufgelegt, um das Aufscharren der Hühner zu verhüten. Die in der Grube aufgehäuften Stoffe gehen bald in Verwesung über und Millionen von Würmern und Insektenlarven bilden sich darin.

Diese im Sommer angelegten Wurmgruben werden im Winter benutzt. Man nimmt dann mit einer Schaufel so viel Erde mit Würmern heraus, als man zur Fütterung für nöthig hält und vertheilt sie jeden Morgen an die Hühner, denen dieses Futter außerordentlich zusagt und ihre Fruchtbarkeit sehr befördert. Achttägige Hühnchen können schon mit Würmern gefüttert werden und auf diese Weise aufgezogene Hühner bleiben in der Regel von allen Krankheiten verschont.

Bei einer großen Hühnerzucht muß man einen 3 bis 4 Fuß tiefen Graben machen, dessen Boden gepflastert wird. Die Umfangsmauer muß sich etwas über den Boden erheben und so glatt abgeputzt sein, daß die Larven nicht entweichen können. Nun wird eine Bedachung von Stroh darauf gebracht, weil Frost und Regen die vollkommene Entwickelung der Larven verhindern. In der Längenseite der Umfangsmauer muß eine Oeffnung zum Eingang angebracht werden, um die Larven herausfördern zu können.

Diese kleinen, aus den Eiern mehrerer Arten von Schmeißfliegen entstehenden Larven wachsen schnell und erreichen bald die Größe eines Gerstenkorns. In diesem Zustande erhalten sie einen milchigen, nahrhaften Saft und werden von den Hühnern begierig gefressen. Nach etwa 14 Tagen verwandeln sie sich in Puppen und werden hart, bleiben aber immer ein herrliches Hühnerfutter und sind als Puppen bei niedriger Temperatur für den Winter aufzubewahren.

(Fundgrube).

*) Aus der Schrift: „Züchtung edler Hühnerracen" von Ch. Jaques. Leipzig, Reichenbach 1858.

Ueber den Sommerfruchtbau. Von G. Walz.

Ohne Zweifel sind unsere Wintergetreidearten die sichersten Früchte; wenn sie an der richtigen Stelle richtig bestellt sind, wenn sie nicht durch den Winter gelitten haben, so ist ihr Strohertrag fast gesichert, die Körner kön-

nen auch im Sommer noch von extremer Witterung leiden. Warum ist dies bei den Sommerfrüchten nicht auch so? Weil bei einer trockenen Witterung der Boden so austrocknet, daß sie nicht wachsen können; der Halm bleibt dann kurz, ja oft kommen die Aehren kaum über dem Boden schon zum Vorschein, so daß die Frucht kaum geschnitten werden kann, und ich habe in der That schon auf sehr guten Felдern Gerste statt des Schneidens ausziehen sehen wie den Lein. Das Winterstroh bleibt nie so kurz, die trockene Witterung hat weniger Einfluß, weil die Winterfeuchtigkeit noch mehr im Boden steckt und das Getreide den Acker auch früher beschattet. Dies liegt nicht sowohl in der Natur der Pflanzen als in ihrer Bauart; suchen wir das Sommerfeld wie das Winterfeld zu bestellen, so werden wir in dem Grade, als wir dies erreichen, auch sicherer Sommerfrüchte erhalten! Dadurch, daß im Frühjahr gewöhnlich zum Sommerbau gepflügt wird, entschwindet die Winterfeuchtigkeit, dadurch, daß das Sommergetreide häufig spät gesäet wird, überschattet es den Acker noch lange nicht, wenn die trockene Jahreszeit beginnt. Wenn das Sommerfeld vor Winter bestellt, d. h. wenn z. B. bei der Dreifelderwirthschaft nach der Ernte der Winterfrüchte bald seicht gestürzt und vor Winter noch tief gewendet wird, so dürfen im Frühjahr Sommergetreide und Hülsenfrüchte nur aufgesäet und eingeeggt werden, da der Acker zum Eggen früher abgetrocknet ist als zum Pflügen. So kann auf diese Art früher gesäet werden, die Saat selbst ist aber auch so schnell beendigt, daß auch die letzte noch frühe fällt; die Winterfeuchtigkeit bleibt im Boden und trocknet gegenüber den Winterfrüchten nur so tief früher aus, als die Eggenzähne reichen. Das Keimen der Saat hängt nicht von der Witterung ab, denn hierfür ist noch genug Feuchtigkeit im Boden, in der Regel kommen aber der frühern Saat die Aprilregen zu Gut, bei denen sie sich am Ende dieses Monats schon etwas bestockt und im Mai den Boden so überzieht, daß sie von einer Dinkel- oder Weizensaat oft kaum zu unterscheiden ist. So schießen die Sommerfrüchte kaum 8 Tage später als ihre entsprechende Winterfrucht und in der Sicherheit ihres Ertrags geben sie den Winterfrüchten nur sehr wenig nach.

Nach allen trockenen Jahrgängen fehlt in der Regel der Klee ganz, weil er im vorhergegangenen trockenen Jahre nicht aufging, während er im trockenen Jahre selbst nur einen geringen Ertrag gibt, und so folgen gewöhnlich zwei futterarme Jahre nach einander, in welchen der Wald aushelfen muß.

Gewöhnlich wird der Klee im Frühjahr unter Sommergetreide gesäet und zwar häufig etwas spät, vielfach sogar erst, wenn die Sommerfrucht bereits aufgegangen ist, letzteres aus Vorsorge, daß der Klee die Sommerfrucht nicht überwachse, selten unter Wintergetreide, wo er aber gerade sehr gut geräth. Da zur Sommerfrucht gewöhnlich im Frühjahre gepflügt wird, so geht es dem Klee nicht besser als ihr, das zarte Pflänzchen ist aber gegen Trockenheit noch viel empfindlicher und vertrocknet oft, wenn es schon einige Blätter hat, was doch beim Getreide nicht leicht der Fall ist. Bei dem Uebersäen des Klees über die aufgegangene Sommerfrucht riskirt man allerdings das Ueberwachsen dieser durch ihn nicht; bei trockener Witterung geht er gar nicht auf und ist daher noch mißlicher als der andere, in rauhen Gegenden bleibt er aber auch, wenn er aufgeht, oft zu schwach. Das Unglück ist aber auch nicht zu groß, wenn der Klee die Ueberfrucht überwächst, namentlich beim Hafer, (auch kommt es nur in nassen Jahrgängen vor); im Gegentheil, der Klee ist vor allem der schönste für das nächste Jahr, der Acker giebt aber schon einen großen Ertrag an Futter im ersten Jahr, das nur zu oft durch das Dreschen verdorben wird. Wenn der Hafer stark überwachsen ist, lasse ich die ganzen Garben für die Pferde schneiden, die dann nichts als Hafergarben erhalten und sich vortrefflich dabei ernähren; hiedurch wird der Ertrag des Ackers bei weitem höher gebracht, als durch Hafer ohne Klee, der außerdem noch gedroschen werden muß. Bei anderm Sommergetreide kann man die Garben vor dem Verfüttern abflegeln, da die Aehren in den Garben mehr beisammen liegen, als die Rispen des Hafers, namentlich des gemähten. Der Klee läßt sich ebenso sichern wie die Sommerfrüchte, er darf nur wie diese und mit ihnen auf das vor Winter bestellte Feld recht früh gesäet werden, daher er auch unter Dinkel und Winterweizen so sicher ist. Der Klee kann zwar, wenn er noch so schön bestockt ist, im zweiten Jahr bei sehr trockener Witterung einen geringen Ertrag geben, aber ganz fehlen wird er nicht, wie dies bei schlechter Bestockung der Fall ist.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1315	Engl. Brg. „Betsy"	Cowans	Kronstadt	Ballast	Kriegsm. & Co.
1316	Han. Glt. „Johann"	Lindeboom	Rotterdam	„	Ordre
1317	Russ. Dampf. „Grefve Berg"	Nystwem	Petersburg	Güter	Tiedemann

Ausgegangene Schiffe: 1225. Angek. Strusen 790.

In Pernau:

65	Russ. „Activ"	H. C. Müller	Schiedam	Ballast u. div.	J. Jacke & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 67, im Ansegeln 0.

Bekanntmachung.

Ich wohne gegenwärtig im Körnerschen Hause in der Scheunenstraße Nr. 8, gegenüber dem Notarius publicus A. W. Stoffregen.

Advocat R. Stoffregen. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

Ein lithographischer Drucker findet unter vortheilhaften Bedingungen eine Anstellung und erfährt mündlich oder brieflich das Nähere bei dem Schloßaufseher Zölchert in Mitau. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Am 23. August d. J. ist in dem Badeorte Dubbeln eine goldene Patent-Lever-Uhr, mit der auf das Werk gravirten Fabrik-Nummer bezeichnet, nebst einer langen goldenen Kette, sowie eine flache, vierkantige, goldene Tabaksdose mit gepreßten Verzierungen auf der Außenseite und zwei goldenen Leisten innerhalb, gestohlen worden. Demjenigen, welcher zum Wiedererhalt dieser Sachen behilflich ist, wird hierdurch eine Belohnung von fünfzig Rubeln Silber zugesichert von

L. Bokslaff. 2

Angekommene Fremde.

Den 28. August 1859.

Stadt London. Hr. Lieut. Eisner, Hr. Baron Mengden von Libau; Frau Baronin Lieven aus Kurland; Hr. Kaufmann Daudert von Mitau; Hr. Kaufmann Mark von Reval; Hr. Kaufmann Porter, Hr. Agent Werther von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Campenhausen, Hr. Kaufmann Richter aus Livland; Hr. Dr. Adolphi von Wenden; Hr. Kaufmann Ammler von Libau; Hr. Artist Horlacher von Windau; Hr. Obristlieut. Lewanewsky nebst Familie von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer v. Derschau aus Kurland; Hr. Baron Stempel von Friedrichstadt.

Stadt Dünaburg. Hr. Coll.-Assessor Karelin von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Gräfin Benislawsky von Dubbeln; Hr. Verwalter Perlmann von Bauske.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 25. August 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze ..	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 50 —
Erbsen	2 — —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl ..	1 60 —
Weizenmehl	3 20 50
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 —
Butter pr. Pud ..	7 20 50
Heu „ „ .. K.	35 40
Stroh „ „ .. „	30 35
	pr. Faden
Birken-Brennholz ..	3 50 70
Birken- u. Ellern- ..	3 2 80

Ellern- .. pr. Faden	— —
Fichten-	2 50 60
Grehnen-Brennholz .	2 15
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand ..	7½ 8
⅔ Brand ..	9 9¼
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf.......	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer ..	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors ...	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	47
„ Wrack-	42
Hois-Dreiband ...	—
Livländ. „ ...	—
Flachshede	20
Lichttalg, gelber ...	—
„ weißer ...	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs ... pr. Pud	15½ 16

	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback ..	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue ...	
„ weiße ...	
Säeleinsaat pr. Tonne	— —
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ ..	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	31	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	35½ 35	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 22. 24.	25.	27.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	110	„	„	110¼	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	98½	„
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 22. 24.	25.	27.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	102	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe.....	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	99½
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	99
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	99¾	„	99¾	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. August 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 97. Пятница, 28. Августа — Freitag, 28. August 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Militair-Ressort vom 17. und 18. August 1859 sind die Cornets des Elisabethgradschen Husaren-Regiments Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Olga Nikolajewna, Hesse, und des Leibgarde-Uhlanen-Regiments Sr. Kaiserlichen Majestät Rosenberg, zu Lieutenants befördert worden; — der General-Adjutant Graf Sakrewski ist bis zur Herstellung seiner Gesundheit beurlaubt worden.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Militair-Ressort vom 19. August 1859 ist der Lieutenant des Kiewschen Husaren-Regiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Fürsten Nikolai Maximilianowitsch, Ropp, zum Stabs-Rittmeister befördert worden; der Fähnrich des Pernauschen Grenadier-Regiments Sr. Majestät des Königs von Preußen, Olongreen, ist in das Arsamasche Dragoner-Regiment übergeführt worden; der Major des Muromschen 4. Reserve-Bataillons, Narbut, ist Krankheitshalber mit dem Range eines Obrist-Lieutenants, mit Uniform und Pension, des Dienstes entlassen worden.

* * *

Auf desfallsige Requisition des Livländischen Kameralhofes wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung die an die Kameralhöfe erlassene Circulairvorschrift des Herrn Finanzminister-Gehilfen vom 30. Juni 1859, Nr. 2022, betreffend die Verzeichnung verabschiedeter Untermilitairs und Matrosen zur Revision — in Nachstehendem zur erforderlichen Nachachtung desmittelst bekannt gemacht.

Die Kameralhöfe erbitten eine Entscheidung darüber, 1) ob verabschiedete Untermilitairs, welche keine Kinder haben, bei der 10. Revision als solche in die Revisions-Listen aufzunehmen, oder aber, wie früher, in den Verzeichnissen des Militair-Ressorts, ohne Aufnahme in die Revision, zu lassen sind, und ob denjenigen, welche ihre Revisions-Listen eingereicht haben, dieselben zugleich mit ihren Pässen zurückgegeben werden sollen; — 2) ob die verabschiedeten Untermilitairs, welche in den Revisions-Listen bei ihren Kindern aufgeführt sind, ihren Stand beibehalten oder ob sie zum städtischen oder dem Bauern-Stande gezählt werden sollen, und ob, im erstern Falle, ihnen die Pässe zurückzugeben, oder von den Kameralhöfen besondere Legitimationen auf ordinairem Papier zum ungehinderten Aufenthalte bis zu ihrem Lebensende, oder bis zu ihrer etwanigen Verzeichnung zu einem anderen Stande, auszureichen sind, 3) ob die Pässe denjenigen verabschiedeten Untermilitairs zurückgegeben werden sollen, welche zugleich mit ihren Weibern um Zuzählung zum Stande der Meschtschanins bitten, oder ob sie, im Falle der Entfernung, Pässe über ihren neuen Stand nach den für die Meschtschanins vorgeschriebenen Regeln erhalten sollen — und 4) ob die Männer in die Zahl der verabschiedeten Untermilitairs aufgenommen, die Weiber aber dem Meschtschanins-Stande beigezählt werden können, und ob den Ersteren die Pässe zurückzugeben, oder besondere Legitimationen auszugeben sind.

Der Herr Kriegs-Minister befindet:

1) daß nach den Regeln der 10. Volkszählung (Cap. 1 § 3 p. 17) die nothwendige Verzeichnung zur Revision nur der Zahl wegen, sich allein auf diejenigen verabschiedeten Untermilitairs bezieht, deren Kinder aus dem Militairressort ausgeschlossen und abgabenpflichtigen Ständen beigezählt sind und mit ihren Eltern zusammen in die Volkszählung aufgenommen werden müssen; für die übrigen verabschiedeten Untermilitairs aber, welche keine Kinder haben oder deren Kinder im Militairressort geblieben sind, ist die Verzeichnung zur Revision, gemäß Art. 348 Bd. V Cod. der Reichs-Ges. (Ausg. v. J. 1857), nicht unumgänglich nothwendig; es können demnach diese Letzteren nur auf ihren Wunsch in die Revision blos der Zahl wegen aufgenommen werden.

2) Obgleich es in der Verordnung über die 10. Volkszählung und in den bestehenden Gesetzen nicht bestimmt ist, ob die verabschiedeten Untermilitairs, welche ihre Revisions-Listen eingereicht haben den Militairstand beibehalten sollen, so er-

scheint es doch, da sie nur der Zahl wegen in die Revision aufgenommen werden, möglich, ihnen auch, nachdem sie zur Revision verzeichnet worden, den Militairstand zu lassen und ihnen die Pässe zurückzugeben, mit der Bestimmung, daß ihre Verzeichnung zur Revision auf denselben abgemerkt werden solle.

3) Denjenigen verabschiedeten Untermilitairs und deren Weibern, welche sich zum Meschtschaninsstande anschreiben zu lassen wünschen und die schon durch die Anschreibung zu diesem Stande, ihren früheren Stand einbüßen, müssen die vom Militair-Ressort ausgegebenen Pässe abgenommen und ihnen statt derselben besondere Legitimationen auf ordinairem Papier, zum Aufenthalte bis an ihr Lebensende oder bis zu ihrem Uebertritt in einen anderen Stand, ausgereicht werden, wobei es denjenigen, die sich freiwillig zum Meschtschaninsstande haben anschreiben lassen, freigestellt wird, in einen anderen Stand überzutreten oder in den früheren Militairstand zurückzukehren, welchen letzteren Falls ihnen ihre Abschiedspässe zurückzugeben sind. Untermilitairs erhalten mit der Verabschiedung wegen Ausdienung ihrer Jahre das Recht, auf die ihnen ausgegebenen Pässe hin, sich in allen Städten des Russischen Reiches aufzuhalten und haben an dem Orte, den sie sich zum Aufenthalte wählen, ihren Paß der Stadt- oder Land-Polizei zu übergeben, wonächst sie schon nicht mehr zum Militair-Ressort gehören, sondern zu dem des Ministerii des Innern sich zählen.

Mit solcher Aeußerung des Kriegs-Ministers haben sich der Dirigirende des Marine-Ministeriums und der Minister des Innern einverstanden erklärt, welcher Letztere nur bemerkt hat, daß die Bitte einiger verabschiedeter Untermilitairs um Anschreibung ihrer Weiber zum Meschtschaninsstande gesondert von ihren Männern, welche im früheren Militairstande bleiben, als einer gesetzlichen Grundlage entbehrend nicht erfüllt werden könne.

Indem ich meinerseits mit diesen Aeußerungen des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Ministers des Innern, so wie des Herrn Dirigirenden des Marine-Ministeriums einverstanden bin, setze ich die Kameralhöfe behufs erforderlicher Anleitung davon in Kenntniß.

Unterzeichnet: Für den Finanz-Minister College des Ministers N. Schigajew.

Director: Perewersew.

Nr. 2128.

* * *

Vom Livländischen Civil-Gouverneur werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiemit beauftragt, Nachforschungen nach dem Sohne der zur Bauerngemeinde des Gutes Allatzkiwwi angeschriebenen Raskolnikin Darja Jakowlewa, Namens Matwei, anzustellen, und im Ermittelungsfalle denselben sofort an das Dörptsche Ordnungsgericht zur weitern Anordnung abzufertigen. Nr. 115.

Публичная продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что, на удовлетвореніе долговъ Новоржевскаго помѣщика Виктора Яковлева Мягкова, а именно: 1) Коллежскому Секретарю Василью Мягкову 143 р. 75 к., 2) вдовѣ, женѣ Маіора Надеждѣ Нелединской 238 руб., 3) въ пользу Коллежскаго Секретаря Киркора 22 руб. 85 коп., 4) мѣщанину Укропскому 95 руб., 5) за пересылку крестьянина деревни Абрамкова 15 руб. 76½ коп., 6) купеческому брату Якову Мельникову 59 руб. 78¾ и 7) по иску Новоржевскихъ 3. купеческой вдовы Натальи Ивановой и сына ея Ивана Александрова Мельниковыхъ 195 руб. сереб., а всего на сумму 770 руб. 15¼ коп. сереб., назначается въ продажу съ публичнаго торга принадлежащая Мягкову пустошь Каменецъ, въ которой земли: сѣнныхъ покосовъ 20 дес., подъ лѣсомъ 37 дес. 164 саж., а всего 57 дес. 164 саж., обмежевана одною окружною межею и состоитъ въ единственномъ владѣніи Г. Мягкова. При пустоши Каменецъ сплавныхъ рѣкъ и пристаней нѣтъ, отстоитъ она отъ г. Новоржева въ 9 верстахъ; а отъ большаго бѣлорусскаго тракта въ 6 верстахъ съ пустоши Каменецъ озеръ и рѣкъ, гдѣ бы производилась рыбная ловля, неимѣется, дрова и сѣно, получаемыя съ пустоши, сбываются въ г. Новоржевѣ. Съ пустоши Каменецъ получается ежегодно сѣна срѣдномъ количествомъ 350 копенъ, по 5 пудовъ вѣса, каждая, что составитъ 1750 пудовъ,, полагая по 10 коп. за пудъ. Пустошь эта приноситъ въ годъ дохода 175 руб. сереб., а въ десять лѣтъ 1750 руб. сереб., въ каковую сумму и оцѣнена означенная пустошь. Торгъ производиться будетъ 21. Сентября 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эту пустошь могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Праленія. 2

* * *

Псковское Губернское Правланіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долга умершей помѣщицы Варвары Ипполитовой Андреевой вдовѣ Губернскаго Секретаря Александрѣ Быковой, а отъ ней перешедшаго вдовѣ Губернскаго Секретаря и дѣтямь ея Веревкинымъ, по заемному обязательству въ 2857 руб. 14½ коп. сереб., назначаются въ продажу съ публичнаго торга принадлежащія Андреевой двѣ пустоши Васьково и Погорѣлки, находящіяся во 2. станѣ, Островскаго уѣзда; въ пустошахъ этихъ находится земли, а именно: Васьковой, полагая примѣрно пахатной и сѣнокосной всей вообще до 50 дес. и Погорѣлки тоже примѣрно, полагая пахатной и сѣнокосной до 30 дес.; вся земля особо въ каждой пустоши состоитъ въ одной окружной межѣ. Пустоши эти, по показанію ближайшихъ крестьянъ, приносятъ ежегодно дохода: Васькова 50 руб. и Погорѣлка 17 руб.; почему, по десятилѣтней сложности приносимаго ими дохода, оцѣнены Васьково въ 500 руб. и Погорѣлка 170руб. сереб. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернск. Правленія на срокъ 15. Сентября 1859 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эти пустоши могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства дѣла и публикаціи о продажѣ, во 2 Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію 1. Департемента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе долговъ умершаго Коллежскаго Секретаря Александра Карлова Коха, преимущественно дочери Полковника Екатеринѣ Евдокимовой Черниковой, по закладной, совершенной 11. Января 1857 года въ 8,000 р. сер. и за тѣмъ, на уплату частныхъ исковъ, въ количествѣ 10,500 р. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Коху имѣніе, заключающее въ себѣ заселенный участокъ за №. 6. подъ именемъ Дальней дачи, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2 стана, по правому берегу рѣки Невы, на 7 верстъ, противъ Императорской Александровской мануфактуры. Въ этомъ участкѣ земли разнаго рода всего 42 дес. 675 саж. на коей находится: деревянные: домъ съ мезониномъ, кладовая и кухня, ледникъ, хата для рабочихъ, баня и два кирпичеобжигательные шатра, изъ коихъ одинъ принадлежитъ арендатору находящагося въ означенныхъ строеніяхъ кирпичнаго завода Имѣніе это приноситъ дохода 600 р. сер. и оцѣнено въ 6,000 р. сер. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 8. Октября 1859 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Въ Лепельскомъ Уѣздномъ Судѣ, 15. Января 1860 года, назначена публичная продажа деревяннаго Флигеля на каменномъ Фундаментѣ, длиною 8, а шириною 4 сажени, состоящаго въ городѣ Лепелѣ, при базарной площади, подъ №. 175, принадлежащаго 3. гилдіи купцу Лейбѣ Довыдовичу Якубсону оцѣненнаго въ 418 р. 65 к., за какую то ни было цѣну, на выручку долга Коллежскому Совѣтнику Толстому по двумъ обязательствамъ, 200 р.

Желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться на назначенный срокъ въ Лепелльскій Уѣзный Судъ. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Garde-Lieutenants und Ritters Carl von Gersdorff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbene Mutter, weil. Frau Kreis-Deputirtin Charlotte von Gersdorff, geb. Baronesse von Meyendorff, modo deren Nachlaß, und insbesondere an die zu diesem Nachlasse gehörigen, zufolge eines zwischen den Erben der gedachten Frau defunctae am 16. Mai d. J. abgeschlossenen und am 5. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem Supplicanten als Miterben für die Summe von 80,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß Hochrosen und Daugeln sammt Appertinentien und Inventarien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechts-

grunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen, Ansprüche oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen Credit=Societät, wegen deren auf den Gütern Schloß Hochrosen und Daugeln ruhenden Pfandbriefsforderungen, so wie der Inhaber aller auf diesen Gütern speciell ingrossirten Forderungen und der transigirenden Erben, wegen aller derselben transactlich stipulirten Forderungen und Rechten oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, dem zufolge der oberwähnte Erbtheilungs=Transact vom 16. Mai d. J. als rechtsgiltig anerkannt und die Güter Schloß Hochrosen und Daugeln sammt Appertinentien und Inventarien, frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen dem dimitt. Garde=Lieutenant und Ritter Carl von Gersdorff zum alleinigen Besitz erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Riga=Schloß, d. 5. Aug. 1859. Nr. 2811. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Ordnungsrichters, früheren Kreisrichters Friedrich Robert Alexander Barons Engelhardt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Frau Obrist=Lieutenant Adelheid Margaretha v. Malm geb. Gerstfeldt zufolge eines mit dem Assessor Ernst von Brasch am 27. November 1857 abgeschlossenen und am 16. December ej. a. corroborirten Kauf=Contracts für die Summe von 105,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zufolge der am 3. Juni d. J. stattgehabten Corroboration des hofgerichtlichen Urtheils vom 4. Mai d. J. sub Nr. 1377 und des Abscheides vom 22. Mai c., Nr. 1773, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten resp. der gedachten Frau Käuferin auf den Supplicanten durch Reluitionsrecht eigenthümlich übergegangene, im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegene Gut Kersell sammt Appertinentien u. Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Veräußerung des obgenannten Gutes und dessen Uebergang auf den Supplicanten, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und resp. Deletion des mit dem Original=Corroborations=Attestat extradirten Exemplars des am 26. April 1846 corroborirten Kersellschen Kauf=Contracts und der mittelst dieses Contracts § 2 Lit. c von dem Assessor, damaligen Ordnungsgerichts=Adjuncten Ernst von Brasch zur Zahlung übernommenen und zwar nach Angabe desselben längst bezahlten, jedoch nicht in genügender Gestalt als bezahlt nachgewiesenen 10,000 Rbl. S. nebst Renten, formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit=Societät, wegen deren auf dem Gute Kersell haftenden Pfandbriefforderung oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufes des Gutes Kersell, sammt was dem anhängig, innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion des am 26. April 1846 corroborirten Kauf=Contracts und des in diesem Contracte aufgeführten Postens von 10000 Rbl. S. nebst Renten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der von der Frau Obrist=Lieutenant Adelheid Margaretha von Malm geb. Gerstfeldt mit dem Assessor Ernst von Brasch über das Gut Kersell sammt Appertinentien und Inventarium geschlossene, auf den Herrn Ordnungsrichter, früheren Kreisrichter Friedrich Robert Alexander Baron Engelhardt übergegangene Kauf=Contract in allen seinen Theilen für rechtskräftig erkannt und das Gut Kersell sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht entweder ingrossirten oder in dem erwähnten, am 16. December 1857 corroborirten Contracte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Herrn Ordnungsrichter, früheren Kreisrichter Friedrich Robert Alexander Baron Engelhardt zum undisputirlichen Eigenthum adjudicirt, der am 26. April 1846 corroborirte Kersellsche Kauf=Contract aber und der in dem § 2 dieses Contracts sub Lit. c. aufgeführte Posten von 10000 Rbl. S. nebst Renten für nicht mehr

giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.
Riga-Schloß den 11. August 1959.

Nr. 2880. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Wendenschen Landgerichte an dieses Hofgericht zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte versiegelte Testament des in der Stadt Wenden am 6. September v. J. verstorbenen Capitains vom Reserve-Bataillon des Olonetzkischen Infanterie-Regiments, Nicolai Sigismundus, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testamentsstadja vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 22. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde, namentlich als Erben, wider das vorerwähnte Testament Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der dazu in den citirten § 8 und 10 der Testamentsstadja gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provincial-Codex der Ostseegouvernements Theil I Art. 314 P. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen haben. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3024. 2
Riga-Schloß den 18. August 1859.

* * *

Nachdem von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des Kaufmanns Robert Gustav Gillmon ein Proclam ad convocandos creditores et debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 10. Februar 1860 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 10. August 1859.

Nr. 215. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der Handlungs-Commis Franz Eduard Beck hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 30. September 1860 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.
Dorpat-Rathhaus, am 19. August 1859.

Nr. 1003. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrscher aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiemit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Bürger und Stuhlmachermeister Gustav Peter Kürß von den Erben des Malermeisters Franz Christian Großmann mittelst des am 10. November 1857 abgeschlossenen und am 27. December 1857 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 65 auf dem St. Johannis-Kirchengrunde belegene hölzerne Wohnhaus sammt allen Zubehörungen für die Summe von 3500 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechts-

titel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 25. August 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Stuhlmachermeister Gustav Peter Kürß, nach Inhalt des Contractes, zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathaus, am 14. Juli 1859. Nr. 880. 2

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen hiermit zu wissen: Demnach der ehedem zusammen mit seiner Schwester Karoline Schippmann unter der Vormundschaft des Dörptschen Rathsherrn Gottfried Blasius Schönrock gestandene, im Frühjahr 1811 weichhaft gewordene und seitdem mit Hinterlassung seines bis jetzt bei diesem Landgericht verwalteten, zu dem Betrage von zweihundert einem Rubel zehn Kopeken S. angewachsenen väterlichen Erbantheils verschollene ehemalige Hutmachergesell in Dorpat und Sohn eines Freigelassenen vom Gute Lauenhoff mit Namen Carl Schippmann gegenwärtig, falls er sich noch am Leben befände, das 70ste Lebensjahr erreicht haben würde, also dessen Ableben rechtlich vorausgesetzt werden kann, als citiren, heischen und laden wir sowohl den Carl Schippmann selbst, falls derselbe wider Erwarten sich noch am Leben befinden sollte, als auch für den entgegengesetzten Fall seines bereits erfolgten Ablebens alle Diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an den Nachlaß derselben irgend etwa gegründete Ansprache formiren zu können vermeinen, hiermit edictaliter, also nur dergestalt, daß dieselben schuldig und gehalten sein sollen, mit ihren Ansprüchen ex quocunque capite vel titulo juris innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen a dato hujus proclamatis sich allhier zu melden und das fernere rechtliche, entweder in Person oder pr. mandatarium legitimatum et plene instructum abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, d. i. vom 25. September des Jahres 1860 ab, der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache wird zugelassen, mit dem bezeichneten Vermögen des Schippmann aber Gesetzen nach wird verfahren werden. Wonach sich ein Jeder, den Solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Nr. 773.

Fellin-Landgericht, den 11. August 1859. 2

Vom 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden hierdurch Alle und Jede aufgefordert, welche Ansprüche an den Nachlaß des auf dem Gute Kaipen verstorbenen Verwalters Johann Wilhelm Raue zu machen vermeinen sollten, sich bis zum 1. November d. J. bei diesem Kirchspielsgerichte anzugeben und ihre Forderungen gehörig zu documentiren, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden sollen. — Zugleich haben alle Diejenigen, welche defuncto Raue schuldig sind, oder von demselben Sachen in Händen haben, solches dieser Behörde anzuzeigen, indem sie sonst den durch die Gesetze festgesetzten Strafen für Verheimlichung fremden Gutes sich aussetzen. Nr. 1181. 1

Altenwoga, am 17. Juli 1859.

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist zufolge Vorschrift des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 28. März sub Nr. 673 verfügt worden, das zur Concursmasse des weil. Pfandhalters George Michelson gehörige, im Bartholomäischen Kirchspiele, Dorpatschen Kreises belegene Rittergut Immofer sammt Appertinentien und Inventarium in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311, Pkt. 8, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 17., 18. und 19. November d. J. und in dem nöthigenfalls am 20. November d. J. darauf folgenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen aufs Neue zum öffentlichen Meistbot zu stellen, nämlich

1) daß auf das Gut und dessen Inventar, wie letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß Meistbieter die gegenwärtigen und künftig auferlegt werdenden Krons-Abgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotsschillinge trage;

3) daß meistbietlicher Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventar in dem zur Zeit des Ausbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für seine eigene Gefahr und Rechnung mit dem bisherigen Inhaber des Guts und dessen Inventars auseinanderzusetzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge oder aus der Concursmasse verlangen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen früheren Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des meistbietlich erstandenen Gutes sammt Appertinentien und Inventar, die Kronsabgaben vom Kauf sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages hierselbst bei dem Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietlichen Käufers geschehen soll;

5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden würde, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige und nach Art 876, Thl. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigentlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 17. August 1859. Nr. 3000. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät von dem Rigaschen Handlungshause G. W. Schroeder & Co. um Erlaß eines Mortifications-Proclams, behufs Mortification der angezeigtermaßen abhanden gekommenen Cessionsbogen zu den Livländischen Pfandbriefen:

sub Nr.-gen. 3325, spec. 10 Neu-Bewershof, 1000 Rbl. S.
" " 5266, spec. 18 Abenkat und Assikas, 1000 Rbl. S.,

nachgesucht worden ist, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, sub Nr.-spec. 7 und der Publication vom 24. April 1852 sub Nr. 10886 von der Ober-Direction der Livländischen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Cessionsbogen rechtliche Einwendungen zu machen können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 21. Februar 1860, bei dieser Ober-Directon anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von 6 Monaten a dato die vorbezeichneten Cessionsbogen für ungiltig erklärt und demzufolge den bestehenden Vorschriften gemäß das weiter gesetzliche diesseits angeordnet werden wird. Riga, den 21. August 1859.
Nr. 1178. 3

Объявленiе.

1. Осаднаго Инженернаго парка, на вызовъ желающихъ къ торгамъ на поставку фуража для продовольствiя двухъ рабочихъ казенныхъ лошадей съ законными залогами и документами на правъ торговли въ городъ Ригъ вступить въ торги количество фуража требуется овса 33 четверти 6 четвериковъ и сѣна 360 пудовъ.

Торгъ назначается при 1. Осадномъ Инженерномъ паркѣ 10. числа будущаго Сентября сего года, переторгъ того же мѣсяца 13. числа отъ 10 часовъ до 1 часу по полудни.

Подробныя условiя имѣютъ быть предъявлены въ канцелярiи парка ежедневно отъ 8 до 1 часу такъ равно и при самыхъ торгахъ.

* * *

Es sind beim Fellinschen Ordnungsgerichte zwei herrenlose Pferde (Fuchswallache) eingeliefert worden. Wenn nun trotz der im Umkreise veranstalteten Nachforschungen, sich bis dato Niemand als Eigenthümer gemeldet. — Als werden die resp. Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts hierselbst zu melden. Als wonach sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Nr. 2351. 2
Fellin-Ordnungsgericht, den 18. August 1859.

* * *

Zufolge Anzeige des Gemeindegerichts des publ. Gutes Woella ist unter diesem Gute im August Monat ein herrenloses Pferd, Fuchsstute, mit heller Mähne und Schweif, 9 Jahr alt, eingefangen worden.

Von dem 1. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird solches hiemit bekannt gemacht und zugleich der Eigenthümer des in Rede stehenden Pferdes desmittelst aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen a dato zum Empfange desselben hieselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Pferd in gesetzlicher Grundlage öffentlich verkauft werden wird. Nr. 842.
Pernau, den 22. August 1859. 2

* * *

Es wird desmittelst bekannt gemacht, daß es zu jeder Zeit verboten ist die von den Scharfschützen nach dem Ziele abgeschossenen Kugeln einzusammeln und daß weder Erwachsene noch

Kinder sich dorthin begeben sollen, wo nach dem Ziele geschossen wird, sich überhaupt dem Zielschießen nicht nähern dürfen. 1

Riga-Polizei-Verwaltung, den 18. August 1859.

* * *

Den 23. d. M. ist ein gesatteltes Pferd auf dem Rankendamm aufgefangen worden und wird der Eigenthümer desselben aufgefordert, sich binnen 8 Tagen zum Empfang bei der Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 3132. 2

Riga-Polizei-Verwaltung, den 24. August 1859.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch am 2. September d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des weiland getauften Ebräers Peter Mühlstein, bestehend in verschiedenen Kurzwaaren, in dem in der Moscauer Vorstadt an der Neustraße sub neue Nr. 14 belegenen Mirbachschen Hause neben der Korkenfabrik des Herrn Consuls Kriegsmann, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 28. August 1859.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Thomas Swain, Tuchmachergesell Vollbrecht Clemens Schweitzer, Schiffersfrau Maria Panitzky, Maurergesell Johann Christ, Kaufmann Carl Albers Werther, Ziegler Friedrich August Hetzschold, Stabsrittmeister Baron Carl von Stempel nebst Familie, 3

Heinrich Martin Theodor Knoop, 2

Korbmacher Friedrich Anton Frommeld, Tänzerin Valesca Nachtigal, 1

nach dem Auslande.

Alexander Wiedermann, Johann Ernst August Seeberg, Fedor Wassiljew, Otto Robert Friedrich Schmieden, Semen Petrow Mojakow, Ludwig Christoph Baumgarten, Tischlermeistersfrau Louise Goerke geb. Behrend, Maria Theresia Oßwilla, Franz Wikentjew Dobschewitsch, Marja Antonowa Kompaneizowa, Michail Iwanow Iwanow, Uhrmachergehilfe J. Wendt, Indrik Martin Hübschmann, Handlungs-Commis Victor Ferdinand Johann Sprengel, Gertrude Catharina Stramitzky, Lieutenant Johann Friedrich Fuhrmann, Anna Florentine Zebeck, Alexei Petrow Kolotilin, Anna Elisabeth Lentzkow geb. Rimkewitsch, Mathilde Caroline Matwejew geb. Lentzkow, Diener Anton Heinrich Schnabell, Meer Jankelew Helperin, Peter Fedorow Lichomanow, Wasil Filipow Tretjakow, Iwan Alexei Ljutow, Mowscha Michelewitsch Wainstein, Michael Freimann, Susia Berkowitsch Davidsohn, Nikifor Antonow Anisimow, Gerasim Dmitrijew Kuschnerew, Mowscha Itzkowitsch Gasanowitsch, Stanislaw Wikentjew Slowanski, Leib Kalmanowitsch Hurwitsch, Srol Aisikowitsch Scheinin, Berk Mowschowitsch Hurwitsch, Carolina Emilie Ramm, Fedot Karpow Saweljew, Alexei Dmitrijew Kuschnerew,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands die Patente Nr. 132 u. 133.

Berichtigung. In der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 26. August c., Nr. 96, ist in der ersten Zeile der Anordnungen und Bekanntmachungen das Wort „Allerhöchst“ wegzulassen und in der eilften Zeile daselbst anstatt Oeselschen — „Odessaschen“ zu lesen.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair M. Blumenbach.